Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Bad Wörishofen für den Netzanschluss sowie dessen Nutzung in Mittelspannung (ABAAN-MSP)

I. Begriffsbestimmungen
II. Regelungen zum Netzanschluss
1. Netzanschluss
2. Netzanschlussvertrag
3. Herstellung des Netzanschlusses
4. Art des Netzanschlusses
5. Betrieb des Netzanschlusses
6. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses
7. Transformatorenanlage
8. Baukostenzuschuss
9. Grundstücksbenutzung
10. Elektrische Anlage
11. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage
12. Überprüfung der Kundenanlage
13. Eigentumswechsel und Anzeige an den Netzbetreiber
14. Haftung bei Herstellung und Betrieb des Netzanschlusses
15. Kündigung des Netzanschlussvertrages

III. Regelungen zur Anschlussnutzung
1. Nutzung des Netzanschlusses
2. Unterbrechung der Anschlussnutzung
3. Haftung bei Störung der Anschlussnutzung
4. Kündigung des Anschlussnutzungsvertrages

IV. Gemeinsame Vorschriften zum Netzanschluss und der Anschlussnutzung
1. Betrieb von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten sowie Eigenerzeugung
2. Technische Anschlussbedingungen
3. Zutrittsrecht
4. Mess- und Steuereinrichtungen
5. Zahlung und Verzug
6. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung
7. Vertragsstrafe
8. Gerichtsstand
9. Sonderleistungen und Umsatzsteuer
10. Veröffentlichungen und gesetzliche Vorgaben
11. Widerrufsbelehrung für Verbraucher

I. Begriffsbestimmungen

1. Anschlussnehmer ist derjenige im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 EnWG, auf dessen Auftrag hin ein Grundstück an das Mittelspannungsnetz angeschlossen wird, sowie im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes oder Gebäudes, das an das Mittelspannungsnetz angeschlossen ist.
2. Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der einen Netzanschluss an das Mittelspannungsnetz zur Entnahme von Elektrizität nutzt.
3. Eigenanlagen sind Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfes, die nicht vom Netzbetreiber oder Stromlieferanten betrieben werden.
4. Entnahmestelle ist das Ende des Netzanschlusses und der Punkt, an dem von einem Anschlussnutzer Strom aus dem Mittelspannungsnetz entnommen wird.
5. Kunde im Sinne der ABANN-MSP ist sowohl der Anschlussnehmer wie auch der Anschlussnutzer.
6. Kundenanlage ist die elektrische Anlage hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.
7. Netzanschluss ist die Verbindung des Mittelspannungsnetzes mit der Kundenanlage.
8. Netzbetreiber ist der Betreiber des Mittelspannungsnetzes.
9. Strom ist elektrische Energie.
10. Stromlieferant ist derjenige, dessen Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise in dem Vertrieb von Strom zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern besteht.
11. Verteilernetz ist das örtliche Netz des Netzbetreibers, das überwiegend zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom dient.

II. Regelungen zum Netzanschluss

1. Netzanschluss

Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes. Er endet bei Mittelspannungs-Kabelanschlüssen an den Klemmen der Endverschlüsse und bei Mittelspannungs-Freileitungsanschlüssen an den Abspannisolatoren der ankommenden Zuleitungen, soweit im Netzanschlussvertrag nichts anderes vereinbart ist. In jedem Fall sind auf die Endverschlüsse sowie die Abspannisolatoren die Bestimmungen über den Netzanschluss anzuwenden. Das Ende des Netzanschlusses ist die Entnahmestelle.

2. Netzanschlussvertrag

2.1 Der Netzanschlussvertrag umfasst den Anschluss der Kundenanlage über den Netzanschluss an das Mittelspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb, nicht jedoch die Anschlussnutzung zum Bezug von Strom. Er besteht zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber.

2.2 Die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Verwendung der vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Musterdokumente in Schriftform beim Netzbetreiber zu beauftragen.

2.3 Der Netzanschlussvertrag ist, soweit er nicht schon Eintragungen des Netzbetreibers beinhaltet, vom Anschlussnehmer vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und - vom Netzanschlussnehmer unterschrieben - zusammen mit einer maßstabsgerechten Grundrisszeichnung sowie einem amtlichen Lageplan mit dem Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000 an den Netzbetreiber vorzulegen, bevor der Netzbetreiber mit der Herstellung des Netzanschlusses beginnt.

2.4 Die Übergabe des Netzanschlussvertrages durch den Anschlussnehmer an den Netzbetreiber gilt als verbindlicher Auftrag des Anschlussnehmers an den Netzbetreiber zur Herstellung oder Änderung des konkret im Netzanschlussvertrag bezeichneten Netzanschlusses.

2.5 Der Netzbetreiber wird den Auftrag prüfen, insbesondere in technischer Hinsicht. Bei Annahme des Auftrages wird er den Anschlussnehmer hierüber durch die Übersendung eines vom Netzbetreiber unterzeichneten Exemplars des Netzanschlussvertrages unterrichten und ihn dabei über die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, die Inbetriebnahme der Kundenanlage und die Höhe des Baukostenzuschusses informieren. Weiter teilt er dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Ausführungszeitraum und Zeitbedarf für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses mit. Verzögerungen bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.

3. Herstellung des Netzanschlusses

3.1 Der Netzanschluss wird durch den Netzbetreiber hergestellt.

3.2 Art, Zahl und Lage des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung dessen berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt.

3.3 Auf Wunsch des Anschlussnehmers kann der Netzbetreiber die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke beteiligen. Der Netzbetreiber führt die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers können vom Netzbetreiber angemessen berücksichtigt werden. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen, den insofern einschlägigen technischen Bestimmungen (z. B. TAR oder DIN) und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen.

3.4 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses nach den anerkannten Regeln der Technik zu schaffen und entsprechende Räumlichkeiten für den Netzanschluss kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für gegebenenfalls erforderliche Übergabeschalt- und/oder Transformatorenanlagen sowie Hauptverteiler und Anschlusskasten.

3.5 Jedes Grundstück, das eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet, was insbesondere dann der Fall ist, wenn diesem Grundstück eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Ausnahmen gelten nur bei berechtigtem Interesse des Anschlussnehmers, die er dem Netzbetreiber in Textform nachzuweisen hat.

3.6 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse des Netzanschlusses auf dem betreffenden Grundstück für den Netzbetreiber und dessen Beauftragte dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und -pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Netzanschluss oder die Betriebssicherheit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden könnten. Ausnahmen hiervon sind vom Anschlussnehmer beim Netzbetreiber in Schriftform zu beantragen und mit diesem zu vereinbaren.

4. Art des Netzanschlusses

4.1 Welche Stromart und Spannung für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage des Anschlussnehmers angeschlossen ist oder angeschlossen wird. Diesbezügliche Änderungen bleiben dem Netzbetreiber vorbehalten. In einem solchen Fall sind erforderliche Änderungen der Kundenanlage auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmen, sofern diese dem Anschlussnehmer wirtschaftlich zumutbar sind. Eine Unzumutbarkeit hat der Anschlussnehmer nachzuweisen.

4.2 Bei der Wahl der Stromart werden vom Netzbetreiber die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten berücksichtigt.

4.3 Beantragt der Anschlussnehmer eine Erhöhung der Netzanschlusskapazität und ist der Netzbetreiber dazu technisch und wirtschaftlich in der Lage, so ist darüber in einem Nachtrag zum Netzanschlussvertrag eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer zu treffen, nach der der Anschlussnehmer auch die damit verbundenen Kosten in voller Höhe zu tragen hat.

5. Betrieb des Netzanschlusses

5.1 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen alleinigem Eigentum. Er wird ausschließlich von diesem betrieben, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss für den Netzbetreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten jederzeit zugänglich und vom Anschlussnehmer vor Beschädigungen zu schützen sein.

5.2 Der Anschlussnehmer hat jegliche direkte und indirekte Einwirkungen auf den Netzanschluss zu unterlassen und Einflussnahmen Dritter auf den Netzanschluss zu verhindern, soweit ihm dies möglich ist.

5.3 Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

6. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

6.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der Kosten zu verlangen für die

a) Herstellung des Netzanschlusses,
b) Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer - insbesondere dann, wenn die in der Vergangenheit vereinbarte Netzanschlussleistung mehrfach überschritten wurde - veranlasst werden, sowie
c) für einen erforderlichen Rückbau.

6.2 Kommen innerhalb von 5 Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

6.3 Vom Anschlussnehmer beim Netzbetreiber beauftragte Sonderleistungen sind vom Anschlussnehmer gesondert zu vergüten.

6.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses vom Anschlussnehmer angemessene Voraus- oder Abschlagszahlungen zu verlangen.

7. Transformatorenanlage

7.1 Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer oder der Grundstückseigentümer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussvertrages zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Transformatorenanlage auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer bzw. den Grundstückseigentümer zumutbar ist.

7.2 Wird der Netzanschlussvertrag für das Grundstück beendet, so haben der Anschlussnehmer sowie der Grundstückseigentümer die Transformatorenanlage noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihnen dies nicht zugemutet werden kann, was von diesen nachzuweisen ist.

7.3 Der Anschlussnehmer und der Grundstückseigentümer können die Verlegung der Einrichtungen des Netzbetreibers an eine andere geeignete Stelle auf dem Grundstück verlangen, wenn ihnen deren Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlage dem Netzanschluss des Grundstücks dient.

8. Baukostenzuschuss

8.1 Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer - neben den Kosten des Netzanschlusses und dessen Änderung - einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlage des Verteilernetzes einschließlich Transformatorenstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage des „Positionspapiers zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung“ der BNetzA, 6. Beschlusskammer.

8.2 Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich, soweit zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer nichts anderes vereinbart ist, nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder aufgrund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

8.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der Baukostenzuschuss ist auch dann nach den Ziffern 8.1 und 8.2 zu bemessen,

soweit zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer nichts anders vereinbart ist.

8.4 Der Baukostenzuschuss und die in Ziffer 6. geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

9. Grundstücksbenutzung

9.1 Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Strom über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

a) die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind,
b) die vom Anschlussnehmer oder Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenen Grundstück genutzt werden, oder
c) für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Diese Pflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Eigentümer oder Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde, was von diesen nachzuweisen ist.

9.2 Der Anschlussnehmer und der Grundstückseigentümer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

9.3 Der Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer können die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstückes dienen.

9.4 Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so haben der Anschlussnehmer und der Eigentümer die auf dem gegenständlichen Grundstück befindlichen Einrichtungen noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihnen dies nicht zugemutet werden kann, was von diesen nachzuweisen ist.

9.5 Die Ziffern 9.1 bis 9.4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

9.6 Zur Sicherung der in Ziffer 7. sowie 9.1 und 9.3 dem Netzbetreiber eingeräumten Rechte ist dieser berechtigt, vom Grundstückseigentümer die Bewilligung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn die auf dem Grundstück errichteten Anlagen neben der Versorgung des Grundstückes zugleich der Stromversorgung Dritter dienen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, für die Bewilligung von Dienstbarkeiten an den Grundstückseigentümer eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Eintragung der jeweiligen Dienstbarkeit in das Grundbuch.

10. Elektrische Anlage

10.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlagen hinter den Klemmen der Endverschlüsse bzw. den Abspannisolatoren, mit Ausnahme der Messeinrichtungen, die nicht in seinem Eigentum stehen, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Dies gilt auch, wenn der Anschlussnehmer die Anlage an einen Dritten vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen hat.

10.2 Unzulässige Rückwirkungen der Kundenanlage jeglicher Art auf das Verteilernetz sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Kundenanlage außer durch den Netzbetreiber nur durch ein

a) in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen oder
b) ein Unternehmen, das seine ausreichende fachliche Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten gegenüber dem Netzbetreiber in anderer Weise nachweist,

nach den Vorschriften dieser Allgemeinen Bedingungen und nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und - soweit die Kundenanlage zwischen den Klemmen der Endverschlüsse oder den Abspannisolatoren und den Zählern betroffen ist - unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 EnWG unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 4 wird vermutet, wenn das Zeichen einer akkreditierten Stelle, insbesondere das VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen vorhanden ist.

Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedsstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

10.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.

10.4 Anlagenteile, in denen Energie fließt, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Kundenanlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten zu veranlassen.

10.5 In den Leitungen zwischen dem Ende des Hausanschlusses und dem Zähler darf der Spannungsfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherung nicht mehr als 0,5 vom Hundert betragen.

11. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

11.1 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter werden die Kundenanlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anschließen und den Netzanschluss bis zur Übergabestelle in Betrieb nehmen. Die Kundenanlage darf nur von einem Installationsunternehmer nach Ziffer 10.2 Satz 2 in Betrieb gesetzt werden.

11.2 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage, die nach Maßgabe von Ziffer 11.1 vom Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei ihm von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, schriftlich in Auftrag zu geben. Dabei ist ein vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

11.3 Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung, wenn diese durch den Netzbetreiber erfolgt, vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen. Die Kosten können vom Netzbetreiber pauschal nach dessen Preisen berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann.

11.4 Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen an den Netzanschluss bedarf der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers in Textform. Es gelten die Technischen Bedingungen des Netzbetreibers für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen, ebenso die sonstigen insofern einschlägigen DIN-Vorschriften.

12. Überprüfung der Kundenanlage

12.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Kundenanlage vor und - um unzulässige Rückwirkungen auf das Verteilernetz auszuschließen - nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er wird den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam machen und kann deren Beseitigung durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.

12.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

12.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

13. Eigentumswechsel und Anzeige an den Netzbetreiber

13.1 Bei einem Eigentumswechsel der Kundenanlage bleibt der Netzanschlussvertrag mit dem neuen Eigentümer bestehen, sofern der bisherige Eigentümer der Anschlussnehmer gewesen ist und der Netzbetreiber nicht vom neuen Eigentümer den Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages verlangt. Zu diesem Zeitpunkt erlischt der Netzanschlussvertrag mit dem bisherigen Anschlussnehmer. Hinsichtlich der bis dahin begründeten Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet.

13.2 Der Eigentumsübergang und die Person sowie die Anschrift des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Unterlässt dies der Anschlussnehmer schuldhaft, haftet er dem Netzbetreiber für jeden diesem hieraus entstehenden Schaden; gleiches gilt für dadurch entstehenden Kosten des Netzbetreibers.

13.3 Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer Angaben zu machen zur Firma, dem Registergericht, der Registernummer und der Adresse des Netzbetreibers. Ziffer 13.2 Satz 2 gilt entsprechend.

13.4 Der Netzbetreiber wird dem neuen Anschlussnehmer den Fortbestand des Netzanschlussvertrages entweder in Textform bestätigen oder ihn zum Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages auffordern. Verweigert der neue Eigentümer den Eintritt in den bestehenden oder den Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss zum Zeitpunkt des Eigentumswechsels oder zeitnah danach auf Kosten des Eigentümers abzubauen.

14. Haftung bei Herstellung und Betrieb des Netzanschlusses

14.1 Für Schäden, die ein Kunde bei der Herstellung oder dem Betrieb des Netzanschlusses oder einer Transformatorenanlage durch den Netzbetreiber oder bei sonstigen Handlungen des Netzbetreibers erleidet, haftet der Netzbetreiber aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom Netzbetreiber oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
b) der Beschädigung einer Sache oder eines Vermögensschadens, es sei denn, dass der Schaden vom Netzbetreiber oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist,
c) der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalspflichten). Wird eine Kardinalspflicht vom Netzbetreiber nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, haftet er nur für Schäden, die er bei Abschluss des Netzanschlussvertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder hätte kennen müssen, hätte voraussehen müssen.

14.2 Bei nicht vorsätzlich verursachten Sach- oder Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers nach Ziffer 14.1 auf 5.000,00 Euro begrenzt.

14.3 Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro, sofern der Schaden nicht vorsätzlich vom Netzbetreiber verursacht worden ist.

14.4 Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

14.5 Eine Haftung des Netzbetreibers aus dem Netzanschlussvertrag lässt seine Haftung und die Haftung dritter Unternehmen nach dem Produkthaftungsgesetz und aus anderen gesetzlichen Vorschriften unberührt.

14.6 Ansprüche nach den Ziffern 14.1 bis 14.3 und 14.5 verjähren innerhalb eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

15. Kündigung des Netzanschlussvertrages

15.1 Der Netzbetreiber ist in den Fällen von Abschnitt IV., Ziffer 6.1 berechtigt, den Netzanschlussvertrag fristlos zu kündigen, in den Fällen von Abschnitt IV., Ziffer 6.1 lit. a) und c) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abschnitt IV., Ziffer 6.2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angedroht wurde; Abschnitt IV., Ziffer 6.2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

15.2 Tritt an die Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats zu kündigen.

III. Regelungen zur Anschlussnutzung

1. Nutzung des Netzanschlusses

1.1 Die Nutzung des Netzanschlusses setzt das Bestehen eines wirksamen Anschlussnutzungsvertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer voraus. Ohne das Bestehen eines wirksamen Netzanschlussvertrages ist eine Anschlussnutzung nicht zulässig und kann vom Netzbetreiber untersagt werden.

1.2 Der Netzbetreiber wird bei Bestehen eines Anschlussnutzungsvertrages dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussvertrag vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Strom aus dem Verteilernetz im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

1.3 Der Netzbetreiber wird Spannung und Frequenz möglichst gleichbleibend halten. Die Frequenz beträgt ca. 50 Hertz. Stellt der Kunde Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtung nach Satz 1 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

1.4 Der Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber unverzüglich jegliche Störungen bei der Anschlussnutzung anzuzeigen.

1.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch von zusätzlicher Blindleistung dem Anschlussnutzer nach den Preisen des Netzbetreibers in Rechnung zu stellen.

1.6 Zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber gelten die Regelungen in Abschnitt II., Ziffern 4, 5, 9, 10.1, 10.2, 11.1 Satz 1, 11.2, 11.3 sowie 12 entsprechend.

2. Unterbrechung der Anschlussnutzung

2.1 Die Anschlussnutzung kann vom Netzbetreiber unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden

Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit möglichst unverzüglich beheben.

2.2 Der Netzbetreiber wird den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise vorher unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich vorher mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

3. Haftung bei Störung der Anschlussnutzung

3.1 Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, dem Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Netzbetreibers oder eines seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird hinsichtlich

a) eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

b) der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 lit. a) ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3.2 Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000,00 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

a) 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

b) 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

c) 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

d) 30 Millionen Euro bei 200.001 bis eine Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

e) 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

3.3 Die Ziffern 3.1 und 3.2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Ziffer 2., Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossene Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Ziffer 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

3.4 Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000,00 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Ziffer 2., Satz 2 sowie Ziffer 3., Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Ziffer 2., Satz 3 sowie Ziffer 3., Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

3.5 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Ziffer 2 Satz 3 oder nach Ziffer 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Ziffer 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Ziffer 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

3.6 Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

3.7 Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.

3.8 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch in Bezug und für Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

3.9 Für Schäden des Anschlussnutzers, die nicht unter Ziffer 3.1 fallen, gilt Abschnitt II., Ziffer 14. entsprechend.

4. Kündigung des Anschlussnutzungsvertrages

4.1 Für die Kündigung des Anschlussnutzungsvertrages gilt Abschnitt II., Ziffer 15. entsprechend.

4.2 Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages nach Abschnitt II., Ziffer 15. endet der Anschlussnutzungsvertrag mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.

IV. Gemeinsame Vorschriften zum Netzanschluss und der Anschlussnutzung

1. Betrieb von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten sowie Eigenerzeugung

1.1 Elektrische Anlagen und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden des Netzbetreibers sowie störende Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers ausgeschlossen sind und der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Erfolgt der Gebrauch von Strom nicht innerhalb des vom Netzbetreiber vorgegebenen Verschiebungsfaktors, hat der Anschlussnutzer auf seine Kosten entsprechende Kompensationseinrichtungen zu installieren.

1.2 Überlastungen an der Entnahmestelle sind unzulässig. Erfolgt eine Leistungsüberschreitung durch den Anschlussnutzer, ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnutzer eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer der Überlastung, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der Überlastung von bis zu zehn Stunden nach billigem Ermessen des Netzbetreibers zu berechnen.

1.3 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber vorher schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch die an der Entnahmestelle vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzrückwirkungen zu rechnen ist. Hat der Anschlussnehmer die Kundenanlage oder Teile der Kundenanlage an einen Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er bei einem Verschulden neben diesem verantwortlich. Nähere Einzelheiten über den Inhalt kann der Netzbetreiber regeln.

1.4 Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde dem Netzbetreiber in Textform Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsnetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber vorher abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

2. Technische Anschlussbedingungen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage einschließlich der Eigenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers in Textform abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

3. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung und Ablesung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen sowie zur Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen der nachfolgenden Ziffer 6.1 lit. a) bis lit. c) nicht erforderlich. Der Netzbetreiber ist berechtigt, in der Zugangstür zur Mittelspannungsschaltanlage einschließlich des/der Traforaumes/-räume ein eigenes Schließsystem einzusetzen.

4. Mess- und Steuereinrichtungen

4.1 In Bezug auf den Messstellenbetrieb gilt das Messstellenbetriebsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

4.2 Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Kunde Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen nach Abschnitt IV., Ziffer 2. kostenfrei zur Verfügung zu stellen, die jederzeit leicht zugänglich sein müssen.

4.3 Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu berücksichtigen. In Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden, sind die Messstellen so anzulegen, dass Smart-Meter-Gateways nach dem Messstellenbetriebsgesetz nachträglich einfach eingebaut werden können; ausreichend in diesem Sinne ist ein Zählerschrank, der Platz für ein Smart-Meter-Gateway bietet. Dies ist auch in Gebäuden anzuwenden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) unterzogen werden, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen bei der Wahl des Aufstellungsorts zu wahren. Er ist verpflichtet, den bevorzugten Aufstellungsort des Anschlussnehmers zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 5 zu tragen.

4.4 Der Netzbetreiber hat das Recht, wenn er nicht selbst Messstellenbetreiber ist, auf eigene Kosten eigene Messeinrichtungen einzubauen oder von Dritten einbauen zu lassen und eigene Messungen vorzunehmen, wenn dies für den Kunden oder den Messstellenbetreiber nicht unzumutbar ist. Das gleiche Recht steht dem Netzbetreiber zu, wenn der Messstellenbetreiber seinen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

4.5 Der Kunde kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten eigene Messgeräte durch ein Unternehmen nach Abschnitt II., Ziffer 10.2 installieren lassen.

4.6 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn die Verlegung für den Netzbetreiber nicht unzumutbar ist. Kosten entstehen dem Netzbetreiber durch eine solche Verlegung nicht, sondern sind von demjenigen zu tragen, der die Verlegung beantragt.

4.7 Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Er haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft.

5. Zahlung und Verzug

5.1 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen des Netzbetreibers berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.

5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen von ihm beauftragten Dritten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten gemäß den Preisen des Netzbetreibers auch pauschal berechnen.

5.3 Maßgebend für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers.

5.4 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

6.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung fristlos und entschädigungsfrei zu unterbrechen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Bedingungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, oder

c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung 2 Wochen nach Androhung gegenüber dem Kunden zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht

besteht, dass der Kunde zukünftig seinen Verpflichtungen nachkommt. Dies hat der Kunde gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft nach § 294 ZPO schriftlich nachzuweisen.

6.3 Die Anschlussnutzung kann vom Netzbetreiber auch bei betriebsnotwendigen Arbeiten unterbrochen werden. Er wird dies rechtzeitig dem Anschlussnutzer bekannt geben. Die Bekanntgabe kann entfallen, wenn diese nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich und dies vom Netzbetreiber nicht zu vertreten ist oder eine vorherige Bekanntgabe die Beseitigung von bereits eingetretenen Störungen verzögern würde. Bei kurzen Unterbrechungen ist der Netzbetreiber nur gegenüber solchen Anschlussnutzern zur Benachrichtigung verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Strombelieferung angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen vorher schriftlich mitgeteilt haben.

6.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Stromlieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit diese Rechtsfolge zwischen dem Stromlieferanten und dem Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist, der Stromlieferant die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber auf erstes Anfordern von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben oder ergeben können. Dabei ist vom Stromlieferanten auch glaubhaft gegenüber dem Netzbetreiber zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden gegenüber dem Stromlieferanten zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

6.5 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach den Ziffern 6.1 bis 6.4 unverzüglich wieder aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde, oder im Falle von Ziffer 6.4 der Stromlieferant, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Netzbetreiber in voller Höhe ersetzt hat. Die Kosten können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden.

7. Vertragsstrafe

7.1 Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Messeinrichtungen oder nach der Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung, ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Kunden für die Dauer des unbefugten Verbrauchs eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Verbrauchs auf der Grundlage einer täglichen Nutzung von bis zu 10 Stunden nach den für vergleichbare Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

7.2 Ist die Dauer des unbefugten Verbrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe für einen geschätzten Zeitraum, der 1 Jahr nicht überschreiten darf, verlangt werden.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

9. Sonderleistungen und Umsatzsteuer

9.1 Für Leistungen (Sonderleistungen), deren Kosten nicht vorab festgelegt sind, welche im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichen Interesse vom Netzbetreiber erbracht werden und welche, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

9.2 Für alle Leistungen des Netzbetreibers gilt die jeweils geltende Umsatzsteuer, derzeit 19 %, soweit diese nicht als umsatzsteuerfrei ausgewiesen sind.

10. Veröffentlichungen und gesetzliche Vorgaben

10.1 Der Netzbetreiber wird die jeweils aktuell geltenden ABAAN-MSP veröffentlichen.

10.2 Ziffer 10.1 gilt auch für sonstige Regelungen des Netzbetreibers in Bezug auf Mittelspannungsanschlüsse und deren Nutzung. Diese sind für den Kunden verpflichtend.

10.3 Wird aufgrund des EnWG vom Gesetzgeber eine Rechtsverordnung zum Netzanschluss oder dessen Nutzung in Mittelspannung erlassen oder werden von einer Regulierungsbehörde verbindliche Vorgaben zum Netzanschluss oder zur Anschlussnutzung in Mittelspannung gemacht, so werden bestehende Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge in Mittelspannung mit dem Netzbetreiber, soweit dies von der Rechtsverordnung oder den Vorgaben zugelassen wird, davon nicht berührt und bleiben weiter bestehen.

11. Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend deren gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt die folgende Widerrufsbelehrung:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Stadtwerke Bad Wörishofen, Stadionring 18, 86825 Bad Wörishofen, Telefon-Nr.: 08247/9673-0, E-Mail-Adresse info@swbw.de,

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Wichtige Hinweise, wenn ein Verbraucherkunde einen Widerruf erklären möchte

Will ein Verbraucherkunde fristgemäß von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch machen, kann er das nachfolgende Formular ausfüllen, abtrennen und unterschrieben entweder per Post, per Telefax oder per E-Mail an eine dort bereits voreingetragene Kontaktadresse des Versorgers zurücksenden.

✂

Muster-Widerrufsformular für Verbraucherkunden* gemäß Anlage 2
zu Artikel 246 a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 2 Nummer 2 EGBGB

An
Stadtwerke Bad Wörishofen E-Mail: info@swbw.de
Stadionring 18
86825 Bad Wörishofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Netzanschluss und mache(n) dazu folgende Angaben:

Bestellt am** /erhalten am* : _____

Name des/der Verbraucher(s) : _____

Anschrift des/der Verbraucher/s : _____
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Unterschrift des/der Verbraucher(s): _____

Datum: _____

* Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
** Unzutreffendes bitte streichen.

© Kanzlei für Energierecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.